

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 1006

vom 11. Juni 2013

### **Gemeinde Zunzgen, Zonenplan und Zonenreglement Landschaft**

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen hat am 21. Juni 2012 den Zonenplan und das Zonenreglement Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Revision der Zonenvorschriften Landschaft.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. November 2012 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 44 vom 1. November 2012 und im Gemeindeanzeiger vom 31. Oktober 2012 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 29. Oktober 2012) benachrichtigt. Während der Auflagefrist hat [REDACTED] im Namen [REDACTED] eine Einsprache eingereicht. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 4. März 2013 unterbreitet der Gemeinderat Zunzgen die oben genannte Planung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Im Zusammenhang mit der Einsprache beantragt der Gemeinderat im Sinne von § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Zonenplan Landschaft eine Erweiterung der Naturschutzzone Nr. 19. Der Regierungsrat kann der - in den Zonenvorschriften bereits nachgeführten - geringfügigen Änderung zustimmen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Arti-

kel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

## II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Die materiell-rechtlichen Aspekte werden in den folgenden Erwägungen abgehandelt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Zonenplan und zum Zonenreglement Landschaft Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 10. November 2010 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

### 1.3 Waldrechtliche Aspekte

Die statischen Waldgrenzen ausserhalb des Zonenplanes Siedlung sind nicht dargestellt, müssen aber gemäss § 4 Absatz 2 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) vom 11. Juni 1998 in den Nutzungsplan eingetragen werden. Insbesondere ein Teil der Bestockung entlang der Autobahn respektive des Diegterbaches stellt Waldareal dar. Der Gemeinderat wird angewiesen, die statischen Waldgrenzen im Zonenplan Landschaft darzustellen.

Im Weiteren ist die Darstellung "Feldgehölze (Waldareal)/Hecken im Offenland" problematisch. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass kein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt wurde und die Verhältnisse vor Ort massgebend sind (Walddarstellung unter Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze). Somit können weitere Gehölze waldrechtlich Wald darstellen und zwar unabhängig von der Bezeichnung im Zonenplan.

Gemäss § 6 Absatz 2 des Zonenreglementes Landschaft hat die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan (WEP) und dem Betriebsplan der Bürgergemeinde) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Gewisse Zonenreglements-Bestimmungen widersprechen jedoch dem Entwurf des WEP (z. B. ist der Wald in Naturschutzzone Nr. 8 ein Schutzwald, in dem die erforderlichen Massnahmen zur Schutzwaldpflege angeordnet werden können) und werden bei Inkrafttreten des WEP hinfällig.

### 1.4 Uferschutzzone

Dem Schutz der Fliessgewässer und deren Uferbereiche ist gemäss Artikel 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 und Anhang 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (ökologische Ziele für Gewässer) gebührend Rechnung zu tragen, besonders die Gewährleistung des Gewässers (Bach und Uferbereich) als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Element des Landschaftsbildes und der Lebensraumvernetzung sowie als Wanderkorridor. Unter anderem ist der Raumbedarf der Gewässer gemäss Artikel 36a GSchG und Artikel 41a ff. GSchV sowie der Schutz der Uferbereiche gemäss Artikel 18 und 21 Natur- und Heimatschutzgesetz durch Schaffung einer adäquaten Uferschutzzone mit entsprechenden Vorschriften sicherzustellen. Damit kann auch der Raum gesichert werden, um verbaute Gewässer zu revitalisieren, eingedolte Gewässer wie-

der freizulegen oder fehlende Ufervegetation anzulegen bzw. die Voraussetzungen für deren Gedeihen zu schaffen.

Am 1. Januar 2011 ist das revidierte GSchG in Kraft getreten. Demgemäss ist es Aufgabe der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer unter Anwendung der am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Änderungen der GSchV festzulegen (konkrete Vorschriften zu den Mindestbreiten des Gewässerraums in Abhängigkeit der Breite der natürlichen Gerinnesohle und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes).

Nach Artikel 21 der Wasserbauverordnung (WBV) vom 2. November 1994 ist der Raumbedarf der Gewässer bei Richt- und Nutzungsplanungen sowie bei übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Als Vollzugshilfe für Artikel 21 WBV legte das Bundesamt für Wasser und Geologie in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesämtern den minimalen Raumbedarf der Fliessgewässer fest (Schlüsselkurven). Dabei stellt die Schlüsselkurve zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen ein Minimum dar.

Der Diegterbach besitzt eine Gerinnesohle mit einer mittleren Breite von 4 Meter. Gemäss der Schlüsselkurve und auch Artikel 41a GSchV ist für den Diegterbach eine Uferschutzzone von mindestens 17 Meter Breite (inkl. Gewässer) auszuscheiden. Zudem ist für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 Meter natürlicher Breite eine Uferschutzzone von mindestens 11 Meter Breite (inkl. Gewässer) auszuscheiden. Insbesondere beim Diegterbach und beim Obergbächli werden die Mindestbreiten teilweise unterschritten. Der Gemeinderat wird daher ersucht, die Uferschutzzonen im Sinne der Erwägungen zu erweitern.

#### 1.5 Redaktionelle Korrekturen/Bemerkungen

In § 13 Absatz 3 (Uferschutzzonen) sollte es heissen: "Wo eine Ufervegetation fehlt, sind entsprechende Voraussetzungen für deren Gedeihen zu schaffen."

Die Naturschutzobjekte Nrn. 2, 14 und 23 liegen vollständig im Offenland. Der Hinweis auf den WEP ist irreführend.

#### 2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Keine Bemerkungen.

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen am 21. Juni 2012 beschlossene Zonenplan Landschaft und das Zonenreglement Landschaft werden im Sinne der Erwägungen und mit der vom Gemeinderat beantragten geringfügigen Änderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
  2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 74/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft) und 74/ZRL/2/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
  3. Aufgehoben werden der Zonenplan Landschaft (74/ZPL/1/0) und das Zonenreglement Landschaft (74/ZRL/1/0) inkl. der dazugehörenden Mutationen.
  4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.
  5. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Wald
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann